

NACHFOLGEKLAUSELN KAPITALGESELLSCHAFT

Bei Kapitalgesellschaften können die Unternehmensanteile grundsätzlich frei veräußert und vererbt werden. Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht anderes vorsieht, geht der Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters bei dessen Tod auf die Erben über. Um den Eintritt von Erben zu verhindern, bleibt nur die Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag, die Einziehung des Geschäftsanteils vorzusehen (Einziehungsklausel) oder die Erben zu verpflichten, den Geschäftsanteil an eine bestimmte Person, zum Beispiel einen Gesellschafter, abzutreten (Abtretungsklausel).

Beispiel einer Einziehungsklausel für eine GmbH:

- 1. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können jederzeit ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter diesem zustimmt.*
- 2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann im Falle des Todes dieses Gesellschafters ganz oder teilweise auch ohne dessen Zustimmung eingezogen werden. Der Entschluss über die Einziehung muss in der ersten auf die Kenntniserlangung über den Todesfall folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Stimm- und Verwaltungsrechte der Erben des verstorbenen Erblassers ruhen, bis ein Entschluss über die Einziehung gefasst ist.*

Beispiel einer Abtretungsklausel für eine GmbH:

Beim Tode eines Gesellschafters sind die Erben, die nicht Familienmitglieder im Sinne der Satzung sind, dazu verpflichtet, den Geschäftsanteil innerhalb von xy Monaten nach dem Eintritt des Todesfalles auf die verbleibenden Mitgesellschafter zu übertragen. Den Erben ist von den jeweiligen Gesellschaftern eine Abfindung gemäß § xy dieser Satzung festgelegter Höhe zu gewähren.

Erfolgt die Abtretung nicht innerhalb von xy +1 Monaten nach dem Tod des Gesellschafters, so kann der Geschäftsanteil eingezogen werden, ohne dass es der Zustimmung der Erben bedarf.